



Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 4. Juni.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurf.

Bekanntmachungen.

Regulativ über die Competenz-Verhältnisse in dem erweiterten Polizei-Bezirk der Stadt Halle.

Zur Erreichung einer exacten Polizeiverwaltung in dem zufolge Allerh. Cab. Ord. vom 29. März 1828 gebildeten erweiterten Polizei-Bezirk der Stadt Halle und zur Verhütung von Competenz-Streitigkeiten zwischen den betreffenden Behörden der Königlichen Polizei-Direction in Halle und der Königlichen Landrathsämter des Saalkreises und des Merseburger Kreises resp. der gutherrlichen Polizei-Verwaltungen ist es nothwendig geworden, die diesseitige Verfügung vom 13. Mai 1828 zu revidiren und von jetzt ab unter Aufhebung jener Verfügung den eingetretenen Bedürfnissen entsprechend Folgendes zu bestimmen.

Localer Umfang.

Der erweiterte städtische Polizei-Bezirk umfaßt folgende in der Umgegend der Stadt Halle belegenen Ortschaften:

- | | |
|---|--|
| 1) Dorf Böllberg mit der Rabeninsel, | 10) Dorf Siebichenstein mit Wittkind, |
| 2) Dorf Wörmlich, | 11) Dorf Gröhlwitz, |
| 3) Dorf Reesen mit Broihanschenke und Dreierhäuschen, | 12) Dorf Dörlau, |
| 4) Dorf Ammendorf, | 13) Vorwerk Gimritz, |
| 5) Dorf Büschdorf, | 14) Dorf Nietleben, |
| 6) Ortschaft Freiensfelde, | 15) Dorf Passendorf, |
| 7) Dorf Diemitz, | 16) Dorf Angersdorf, |
| 8) Dorf Reideburg mit Burg Capellenende, Sagisdorf, und Grondorf, | sowie die zwischen diesen Orten und Halle gelegenen Ghausseehäuser und einzelnen Etablissements. |
| 9) Dorf Trotha, | |

Competenz.

I. Den betreffenden Landrathsämtern resp. den gutherrlichen Polizei-Verwaltungen stehen in den Ortschaften des erweiterten Polizei-Bezirks der Stadt Halle allein und ohne Mitwirkung der Königlichen Polizei-Direction in Halle folgende Befugnisse zu:

- 1) die Feuer- und Bau-Polizei. Nur bei entstehenden Bränden steht der Königl. Polizei-Direction eine beschränkte Mitwirkung zu. Siehe unter sub Nr. III. — 4.,
- 2) die Medizinal-Polizei,
- 3) die Gewerbe-Polizei,
- 4) die landwirthschaftliche Polizei und die Landescultursachen,
- 5) die statistischen Arbeiten,
- 6) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit,
- 7) die Juden-Angelegenheit,
- 8) die Vermögens-Confiscations-Sachen
- 9) die Verfolgung, Feststellung und Bestrafung der Uebertretungen (Theil III. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) mit Ausnahme der Bettelei, §. 341. des Strafgesetzbuchs. Die von den Polizeiorganen der betreffenden Königlichen Landrathsämter resp. der gutherrlichen Polizei-Verwaltungen in den Ortschaften des erweiterten Polizei-Bezirks aufgegriffenen Vagabonden und Bettler sind daher zur weiteren Veranlassung an die Königliche Polizei-Direction in Halle abzuliefern.

II. Der Königlichen Polizei-Direction in Halle dagegen stehen in dem erweiterten Polizei-Bezirk die Befugnisse ohne Concurrenz der betreffenden Königlichen Landrathsämter resp. der gutherrlichen Polizei-Verwaltungen zu, welche zur Herbeiführung einer exacten Ordnungs- und Sicherheits-Polizei nothwendig sind, namentlich also:

- 1) die Verhütung resp. Feststellung von Verbrechen und Vergehen (Theil I. und II. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) und die Führung der Untersuchungen wegen denselben bis zur Abgabe der Verhandlungen an die Königliche Staats- resp. Polizeianwaltschaft,
- 2) die Untersuchung gegen die arretirten Bettler und Vagabonden resp. die Bestrafung derselben.

III. Eine gemeinsame Wirksamkeit der Königlichen Polizei-Direction in Halle mit den betreffenden Königlichen Landrathsämtern resp. gutherrlichen Polizei-Verwaltungen tritt dagegen in folgenden Fällen ein:

- 1) die Concessionirung der Schank- und Gastwirththe und die Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Tanzbelustigungen resp. andern öffentlichen Vergnügungen steht den betreffenden Königlichen Landrathsämtern resp. den gutherrlichen Polizei-Verwaltungen zu, jedoch nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Königlichen Polizei-Direction.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

- 2) Die Beaufsichtigung der öffentlichen Schenken und Wirthshäuser, sowie der öffentlichen Tanzbelustigungen und anderer



öffentlicher Lustbarkeiten wird von der Königlichen Polizei-Direction gemeinschaftlich mit dem betreffenden Königlichen Landrathsamte resp. der gutherrlichen Polizei-Verwaltung geführt. Die Rüge der wahrgenommenen Con-
traventionen und Ungehörigkeiten gebührt aber lediglich dem Königlichen Landrathsamte resp. der gutherrlichen
Polizei-Verwaltung.

- 3) Ueber die Aufrechterhaltung der Geseze und Verordnungen, welche für Gewerbe-, Gesinde-, Sanitäts-, Straßen-,
Feuer-, Bau-Polizei zc. bestehen, und den Verordnungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Theil III., macht
die Königliche Polizei-Direction gemeinschaftlich mit den betreffenden Königlichen Landrathsämtern resp. gutherr-
lichen Polizei-Verwaltungen, die der Königlichen Polizei-Direction von ihren Beamten eingereichten desfalligen
Anzeigen sind aber an das betreffende Königliche Landrathsamt resp. die betreffende gutherrliche Polizei-Verwal-
tung zur weitem Verfügung abzugeben.
- 4) Bei Feuersbrünsten steht dem betreffenden Königlichen Landraths resp. dem Vertreter desselben, sowie den
gutherrlichen Polizei-Verwaltungen die Leitung der Löschanstalten zu; sollte aber ein Beamter der Königlichen
Polizei-Direction früher am Orte des Brandes gegenwärtig sein, so hat derselbe bis zur Ankunft des competenten
Königlichen Landraths resp. gutherrlichen Polizei-Verwalters die Löschanstalten zu leiten.

Merseburg, den 20. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. Mai 1859.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Nach dem Rescripte der Königlichen Regierung vom 18. Juli 1857 (Amtsblatt Seite 282) sind in Ausfüh-
rung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 für den diesseitigen Regierungs-Bezirk die beiden
Synagogenvereine Halle und Gisleben gebildet worden. Zu den Ortsschaften, welche den Synagogenverein Gisleben
bilden, ist später noch die Stadt Alsleben im Mansfelder Seekreise getreten.

In Folge höherer Anordnung soll den Vorständen der beiden Vereine von dem Zuzuge und Wohnungswechsel
der jüdischen Glaubensgenossen in und aus dem Synagogenbezirke Mittheilung gemacht werden.

Sämmtliche Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich daher hierdurch, mir von jedem Anzuge jüdischer Glau-
bensgenossen, gleichviel, ob dieselben einem der genannten Synagogenvereine angehört haben oder nicht, Anzeige zu erstatten.

Merseburg, den 28. Mai 1859.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben
Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten
Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der
Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennütigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens,
als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den
Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Verufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung
(Gesetz-Sammlung S. 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Bierzig Millionen
Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner
Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler
realisirt werden, Besuß deren Unterbringung beschloßen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis
zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei
dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preussischen Finanzen wird
es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahr-
haft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land
hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegen-
heit bei ihren Berathungen und Beschlüssen befundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister **von Patow.**

Indem ich vorstehendes Rescript hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und die Ortsbehörden veranlasse,
solches auf geeignete Weise den Kreisinsassen bekannt zu machen, glaube ich bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes
wohl erwarten zu dürfen, daß der Merseburger Kreis gewiß nicht zurückstehen wird, seinen Patriotismus durch zahlreiche
Betheiligung bei der Anleihe an den Tag zu legen.

Zur Aufbringung der Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern werden Schuldverschreibungen in Abschnitten
von 50 Thln., 100 Thln., 200 Thln., 500 Thln. und 1000 Thln. ausgegeben und davon am 2. Januar und
1. Juli jeden Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Voraussage des §. 1. des
Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit einem Procent des Nominalbetrages der
Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar
1870 nicht stattfinden soll.

Die Betheiligung an der Anleihe steht Jedem frei. Zu diesem Zwecke liegt in der Königlichen Kreisklasse
hierseibst eine Unterzeichnungsliste aus.

Die Unterzeichnung wird

eröffnet und
geschlossen.
am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,
am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr,

Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort 10 Thlr. auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages
als Anzahlung baar zu erlegen. Die weiteren Einzahlungen der gezeichneten Beträge sind in der Zeit vom

1. bis 8. Juli 1859	mit 30 Thlr.	} für jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrags zu leisten.
15. = 22. August 1859	= 25 =	
1. = 8. October 1859	= 30 =	

Merseburg, den 1. Juni 1859.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Verkauf.

Im Auftrage des Gasthofbesizers Herrn E. Uhlig versteigere ich

am 8. Juni er., Nachmittags 2 Uhr, den demselben hieselbst zugehörigen, am Markte belegenen Gasthof „zur goldenen Sonne“, enthaltend 1 großes Gastzimmer, zugleich Post-Passagier-Stube, eine Kutscher- nebst mehreren anderen Stuben, eine Küche parterre, 7 Logir-Stuben im 2. Stockwerke, 3 große trockene Keller, ein Waschhaus, Kutschen-Schuppen, zu 24 Pferden Stallung, Schweinefässer und Böden, eine landwirthschaftliche Brennerei von 900 Qu. mit sämmtlichem Zubehör, alles im vordern Gehöfte begriffen,

sowie

ein daran liegendes Wirthschaftsgehöfte mit Scheunen zu 300 Schocken und mehreren anderen Stallgebäuden und Schüttböden, 3 großen Kellern, à 50 Wispel aufnehmend, großem Torfstreicherei-Platz mit Trocken-Latten;

ferner

einen Feldplan in hiesiger Flur von 26 Morgen, im Ganzen oder Einzelnen.

Die sehr annehmbaren Bedingungen können bei dem Unterzeichneten täglich eingesehen werden und findet der Termin im Gasthose selbst statt.

Lauchstädt., den 29. Mai 1859.

Der Privat-Secretair
Gutke.

Meiẗpferd-Verkauf.

Eine kastanienbraune Stute mit Stern (hohe Race, Englischer Abkunft), frisch, 5 Jahr alt und sehr gut geritten, sowie

ein Fuchs ohne Abzeichen (Wallach), 7 Jahr alt und ebenfalls gut geritten, stehen zum Verkauf. Wo? sagt die Exped. d. Bl.



Ein Pferd, 10 jähriger brauner Wallach, steht zu verkaufen bei

F. Buchmann in Wölkau.



Ein Paar Wagenpferde stehen zum Verkauf. Wo? erfährt man in der Exped. d. Bl.

Holz-Auction.

Sonnabend den 4. Juni, Nachmittags 3 Uhr, soll im Nischgarten eine Partie Hauspäne in kleinen Posten, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Merseburg, den 30. Mai 1859.

Ernst Tiemann.

Auction in Dürrenberg. Donnerstags den 9. Juni e., von früh 8 Uhr an, sollen im Hause des Herrn Apotheker Fahr in Dürrenberg umgushalber 1 Schreibepult mit Glaschrank, div. Tische und Stühle, 9 Bettstellen, 2: Kleider- und 3 Eckchränke, Kommoden, 1 Stukuhr, div. Waschgefäße, 1 gr. kupf. Waschkessel, einige Ctr. Eisen, 1 Schof Roggenstroh, 2 gr. Olander, 10 Stück Coch. Hühner und 1 Hahn zc., meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 1. Juni 1859.

A. Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.

Ein anständiges Dienstmädchen findet zum 1. Juli einen Dienst. Zu erfragen bei Herrn Gustav Lots.

(Hierzu eine Beilage.)

Kirschen-Verpachtung.

Die Gemeinde Knapendorf ist entschlossen, ihre Kirschnutzung den 11. Juni e., Nachmittags um 2 Uhr, gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden zu verpachten.

Die Gemeinde daselbst.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschnutzung der Gemeinde Köffen soll Mittwoch den 8. Juni, Nachmittags 4 Uhr, in der Schenke daselbst an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Hälfte der Pachtsumme gleich nach erfolgtem Zuschlage zu erlegen ist. Die weiteren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Die Gemeinde daselbst.

Kirschen-Verpachtung.

Die sauern Kirschen in der Gemeinde Rampig sollen auf den 10. Juni e., Nachmittags 3 Uhr, im dasigen Wirthshause meistbietend verpachtet werden.

Die Gemeinde allda.

Kirschen-Verpachtung.

Die Süß- und Sauer-Kirschen in der Gemeinde Göhlisch sollen am Mittwoch den 8. Juni d. J., Abends 6 Uhr, in der Schenke daselbst an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Ortsrichter Höse.

Kirschen-Verpachtung.

Die der Gemeinde Leuna und Ockendorf auf der Merseburg-Weißenfeller Chaussee zugehörigen Süßkirschen sollen Dienstag, als den 7. Juni, Mittags 1 Uhr, in der Schenke daselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden.

Die Gemeinde daselbst.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Kirschnutzung an den Rittergut Wegwiger Pflanzungen auf der Merseburg-Leipziger Chaussee soll Donnerstag den 9. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf der Bergschenke zu Wegwitz öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Rittergut Wegwitz, den 2. Juni 1859.

Niemer.

Die diesjährige Gras-Nutzung

auf den 24 Morgen haltenden Parcellen Nr. 20, 21 und 22 der Königl. Werderwiesen bei Merseburg soll Freitag den 10. Juni, Vormittag 9 Uhr, an Ort und Stelle zu ganzen und halben Morgen vermessen — oder auch zusammen — meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Unser Aufseher Ulrich ist zu jeder nähern Mittheilung beauftragt.

Halle.

Die Gebrüder Glisch.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagdnutzung der Feldmark Gr. Kayna, circa 2000 Morgen, soll auf anderweite 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu wird Termin auf

Dienstag den 14. Juni d. J., Nachm. 4 Uhr, in dem dasigen Schenklocale anberaumt und werden Pachtlustige dazu eingeladen.

Rüangel. Die Ortsbehörde.

Groß-Kayna, den 2. Juni 1859.

Ein gut meublirtes Zimmer ist zu vermieten und kann nach Bedürfnis sogleich bezogen werden in dem Lindenlaubischen Hause an der Geißel, woselbst auch das Nähere zu erfahren ist.

Ein Dienstmädchen findet 1. Juni einen guten Dienst im Bürgergarten, Magdeburger Chaussee Nr. 1 zu Halle.

Das
Herren-Garderobe-Magazin
von
Philipp Gaab sen.,

Burgstraße Nr. 215,
empfiehlt zur jetzigen Saison:
Tuch-Röcke und Fracks,
Sommerröcke in wollenen und halbwollenen Stoffen,
Ueberzieher und Pelissiers in Velour, Buckskin, Tuch,
Miz-Lustre und Cafinet,
Beinkleider in Niederländer Buckskin, Velour u. Tuch,
Westen in Seide, Cachimir, Piqué und andern
wollenen Stoffen,
dreifach wattirte Haus- und Schlaf Röcke,
Negligé-, Garten- und Regelröcke,
Sommerhosen in wollenen, halbwollenen und baum-
wollenen Stoffen,
Kinder-Anzüge in größter Auswahl zu den billig-
sten Preisen.

Auch mache ich auf eine Parthie von circa 1500
Englisch-Courts- und Dress-Hosen auf-
merksam, welche, um mit diesem Artikel zu räumen,
zum Kostenpreise des Stoffes mit 1 bis 1½ Thlr.
abgegeben werden sollen.

Werschen-Röschauer-Kohlensteine
lasse ich in diesem Jahre große Quantitäten formen und
nehme Bestellungen darauf entgegen.
Merseburg, den 1. Juni 1859.

Heinr. Schulze jun.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebenste Anzeige,
daß ich Herrenkleider ganz modern und sauber anfertige,
und bitte um geneigte Aufträge.

F. W. Weise, Schneidermeister für Herren,
Dom vis-à-vis der neuen Ressource.

Sehr schön gestickte Streifen, Negligéhäub-
chen, Spitzen, Blonden, Kragen, Schleier,
Unterröcke, Glacé-Handschuhe empfiehlt den
geehrten Damen, in bester Auswahl, zur gütigen Beachtung.
C. W. Sellwig,
Markt und Noßmarkt-Ecke.

Stroinski's Augenwasser.

Dieses bereits vielseitig und bei richtigem Gebrauch
auch stets mit bestem Erfolg angewandte Mittel:
zur **Augenstärkung, sowie gegen Augenschwäche
und Augenentzündung,**
ist für Merseburg und Umgegend in Flacons à 10 Sgr.
und 16 Sgr. mit Gebrauchsanweisung nur allein bei Herrn
Carl Reichmann, Altenburg Nr. 755, zu haben.
Reiße. **Stroinski.**

Für Hustenleidende und Brustfranke.

Die von Unterzeichnetem gefertigten und von dem
Königl. Preuss. Sanitätsrath Herrn Dr. Köhler und Herrn
Dr. Rarnbach in Berlin mit entschiedenem Erfolge bei obi-
gen Kranken angewendeten Brustbonbons, wovon der ver-
siegelte mit der Adresse des Fabrikanten und den Attesten
obiger Herren bedruckte ¼ Pfd. Beutel 2½ Sgr. kostet,
sind fortwährend zu haben in Merseburg bei den Herren
C. Reichmann und **C. N. Voigt & Haase,**
in Lauchstädt bei Herrn **Hülse** und in Schaffstädt bei
Herrn **C. Apel.** **A. Krank.**

Das
Damen-Garderobe-Magazin
von

Philipp Gaab sen.,

Burgstraße Nr. 215.,

empfiehlt sich mit einem reichhaltigen Lager der ele-
gantesten und neuesten

**Frühjahrs- und Sommer-Mäntel,
Mantelets und Mantillen,**

zu enorm billigen Preisen, als:
Sommermäntel in Velour und andern Stoffen von
2½ Thlr. an, Mantillen in rein seidnem Atlas von
4½ Thlr. an, Tasset-Mantillen von 2½ Thlr. an.

Domingo-Londres-Cigarren, 25 Stück
6 Sgr., feinste **Ambalema mit Cuba,** 25 Stück
9 Sgr. **H. Thiele & Co.,** Markt 9.

Erdnuss-Oel-Seife,

bekannt als ein wohlthätiges, erfrischendes Wasch-
mittel zur Erlangung und dauernden Erhaltung einer
gesunden, weissen und zarten Haut, Preis pro Stück
5 Sgr., empfiehlt **Gustav Lots.**

Concentrirte Gallen-Seife.

Mittelt dieser Seife können alle farbigen Stoffe
jeden Gewebes, namentlich aber Seidenstoffe jeder
Art, von allem Schweiß und Schmutz so vollkom-
men gereinigt werden, dass selbst die zartesten Far-
ben nicht dabei leiden, vielmehr in Frische und
Schönheit wie neu wieder hervortreten. Preis pro
Stück 5 Sgr. **Gustav Lots.**

Unauslöschliche Zeichentinte,

zum Zeichnen auf Leinen, Seide, Baumwolle etc.
mittelt gewöhnlichem Gänsekiel und ohne besondere
Vorbereitung der Stoffe, empfiehlt in Fl. à 7½ Sgr.
Gustav Lots.

Neue Matjes-Seringe

empfang und empfiehlt à Stück 1, 1¼ und
1½ Sgr. **B. A. Blankenburg,**
Gotthardisstraße.

Tivoli-Theater in Merseburg.

Sonntag d. 5. Juni: Marie, die Regiments-Tochter, Vaude-
ville in 4 Acten v. Blum. Musik v. Donizetti.
Den sehr geehrten Theaterfreunden erlaube ich mir
ganz ergebenst anzuzeigen, daß mit Montag den 6. Juni
das zweite Abonnement beginnen wird. Von-Abonnement-
Billets sind bei Herrn Kaufmann Wiese zu haben. Einer
regen Theilnahme entgegengehend, bin ich hochachtungsvoll
Ferd. v. d. Osten.

Zum Sternschießen und zu einem Länzchen
ladet auf Sonntag den 5. Juni ergebenst ein
Julius Schwalbe in Frankleben.

Nachener und Münchener Feuer-Ver- sicherungs-Gesellschaft.

Rechnungs-Abschluß von 1858.

Grund-Capital	Thlr. 3,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1858 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	= 1,647,469. 6
Prämien-Reserven	= 2,546,736. 12
	Thlr. 7,194,205. 18
Versicherungen in Kraft während des Jahres 1858.	= 831,664,677. —
Merseburg, den 31. Mai 1859.	

Die Agentur

in Merseburg bei C. W. Klingebeil, Kaufmann,
in Lauchstädt bei A. A. Gutke, Magistr. Exped.,
in Lützen bei A. J. Guichard, Deconom,
in Schleuditz bei Wilh. Schröter, Kaufmann,
in Weiffenfels bei Enderes, Polizei-Secretair.

Sonntag den 5. Juni

Tanzmusik in Meuschenau,

bei stark besetztem Orchester, wozu ergebenst einladet und
mit guten Speisen und Getränken bestens aufwarten wird
Carl Poble.

Die letzte Chorprobe zu dem am 5. d. M. angezeigten
Orgel-Concert findet heute, Sonnabend den 4. d., Abends
6 Uhr, im Dome statt. **D. S. Engel.**

Das Pfingst-Quartal der vereinigten Maurer-, Zim-
mer- und Dachdecker-Zinnung findet

Mittwoch den 15. Juni, Vormittags 9 Uhr,
im hiesigen Rischgarten statt. Die neu aufzunehmenden
Lehrcontracte müssen fertig ausgefüllt zur Stelle gebracht
und können die nöthigen Formulare dazu bei mir abgeholt
werden. Merseburg, den 26. Mai 1859.

Aug. Quersurth, Obermeister.

Eine silberne Kopfnadel ist verloren gegangen; der
Finder wird gebeten, sie gegen Belohnung bei Herrn Lots
abzugeben.

Am Sonntage Graudi (5. Juni) predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
Domkirche	Herr Diac. Dpib.	Herr Abj. Stephan.
Stadtkirche	Herr Past. Schellbach.	Herr Diac. Burghardt.
Neumarktkirche	Herr Past. Dreifing.	
Altenburger Kirche	Herr Past. Gruner.	

Domkirche: Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, ge-
halten von dem Herrn Diac. Dpib. Anmeldung.

Montag den 6. Juni, Abends 6 Uhr, Missionsstunde in der Gottes-
ackerkirche. Herr Pastor Schellbach.

Aus dem Kreise

enthält das Amtsblatt:

Der Schulze Ferdinand Adolph Fink zu Passen-
dorf ist zum Kreisstatutor in landwirthschaftlichen Ange-
legenheiten für den Kreis Merseburg angenommen und als
solcher verpflichtet worden.

Der Krieg.

Der Krieg ist ein Völkerproceß, bei dessen Füh-
rung nicht die Feder in die Dinte, sondern die Waffe in's
Menschenblut getaucht wird. — Angeblich stattgefundenene
Rechtsverletzungen sind der Grund der Erklärung desselben.
Hinter diesen angeblichen Rechtsverletzungen birgt sich indes
zumeist nichts Anderes als das geheime Verlangen, seinem
persönlichen Willen Geltung und Anerkennung zu verschaf-
fen. — Zur Durchführung dieses Willens wird die Gewalt

als Mittel gebraucht, die so lange fortgesetzt wird, bis die
Brechung der Wehrkraft des Widersachers erfolgt und der
Widerstand von seiner Seite aufhört. —

Der Krieg als Mittel, angebliche Rechtsverletzungen
durch würgende Massen zu ahnden, steht ebensowenig mit
der Vernunft im Einklange, wie das Duell zwischen Einzel-
nen wegen persönlicher Beleidigung. — Materielle Bewäl-
tigung ist wohl ein Beweis für die Uebermacht, aber
gewiß nicht für das Recht. Ist wirklich das Recht auf
ihrer Seite, so ist es bloß zufällig, denn es könnte eben
so gut das Unrecht da stehen. —

Sind Kriege unvermeidlich? Diese Frage ist gleich-
bedeutend mit der: ist das Unvernünftige unvermeidlich?
So lange Selbstsucht, Eigenwille, Leidenschaft — diese
Trias alles Weltunheil's — die bestimmenden Gewichte
menschlichen Handelns sein werden, so lange werden Un-
vernunft und Krieg der Welt Geißeln sein, und das Löwen-
recht, das **jus leoninum**, wird sein Brennußschwert immer-
hin handhaben. — Nur wenn die Selbstsucht — dieses
Brandmal an der Seele der Menschheit — durch den
christlichen Geist, dessen Urkern die Liebe ist, vertilgt wird,
nur dann, nur dann erst sind Unvernunft und Krieg am
Ende ihrer Herrschaft angelangt. — Wann das geschieht
— das weiß nur Der, der die Liebe ist. — **F.**

Daß unwissende Leute zu ihren eigenen Curen Rücken-
fett, Grassöl und andere gar nicht existirende Salben, Oele
und Pflaster in den Apotheken fordern, unter diesen Namen
auch wohl Etwas in den Apotheken erhalten, weil, wenn
ihnen die Wahrheit gesagt würde, sie es dennoch nicht
glauben würden, indem ihnen irgend Jemand so ein Mittel
gerathen hat; daß ferner zur Beruhigung kleiner Kinder
Brantwein an dieselben gegeben wird und man sich wund-
dert, wenn derselbe nicht geholfen, ja im Gegentheil die
Unruhe der Kinder nur noch zugenommen hat — dies
Alles sind Thatsachen, die gerade nicht selten vorkommen
und deshalb als bekannt vorausgesetzt werden können.
Weniger bekannt dürften dagegen folgende Beispiele von
noch herrschendem Aberglauben, namentlich in einem Theile
der Hannöverschen Lande, sein: Bei einem Apotheker er-
scheint ein junger Mann und verlangt etwas, damit die
Sache nicht wieder zurückgehe. Auf näheres Befragen nach
der gemeinten Sache ergiebt sich, daß der Bittsteller eine
Braut hat und sich mit derselben verheirathen will. Als
ihm darauf als das Beste in dieser Sache gerathen wird,
Aufgebot und Trauung bei dem Geistlichen schleunigst in
Antrag zu bringen, erwiedert derselbe, daß das nichts helfe,
denn er sei früher schon einmal mit einer andern aufgebo-
ten worden und doch sei aus der Heirath nichts geworden.
Ob er darauf ein Mittel aus der Apotheke erhalten, kann
nicht gesagt werden. In einem andern Falle ist ein Apo-
theker darum angegangen worden, ein Mittel zu geben,
durch welches die Verträglichkeit in der Familie wieder
hergestellt werde.

Charade.

Mein Erstes ward von Gott erschaffen,
Im Anfang, als die Welt entstand,
Und hingestrahlt in jeden Winkel,
Der sich auf dieser Erde fand.

Die andern zwei an Schwedens Küste
Zerbrechen dort der Wogen Schwall,
Und findet man sie wo im Hause,
So sind sie meistens aus Metall.

Das Ganze ist der ersten wegen;
Bald einfach schwarz, bald schön polirt, —
Und muß sich gut zusammen legen,
Wenn man's als Instrument probirt.